

ist das ein Verlangen der Gerechtigkeit, und da ohnehin das Vorlesen von Eingaben der Landtagsordnung nicht entgegen, sondern vielmehr derselben gemäß ist, so hoffe ich auf die Beistimmung der Kammer.

Präsident Braun: Unterstützt die Kammer den Antrag des Abgeordneten Todt? — Geschieht hinreichend.

Abg. v. d. Planitz: Auch ich will mir erlauben, einen Antrag einzubringen, nämlich daß die Debatte, nachdem die Beschwerde vorgelesen sein wird, über diesen Gegenstand geschlossen werde. Die Beschwerde selbst wird jedenfalls einer Deputation überwiesen werden, und jedes Mitglied der Kammer wird dann, wenn die Deputation Bericht erstattet, besser vorbereitet noch gründlicher über die Beschwerde sprechen und urtheilen können, als jetzt. Da nun gegenwärtig die Debatte jedenfalls zu keinem andern Ziele führen kann, als die Beschwerde einer Deputation zuzuweisen, so ist es, glaube ich, unnütze Zeitverschwendung, jetzt länger die Debatte fortzuführen.

Präsident Braun: Der Antragsteller wünscht also, daß, sobald die Beschwerde vorgelesen ist, die Debatte als geschlossen angesehen werden möge, und ich frage demnach: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Geschieht zahlreich.

Präsident Braun: Es wird nun jedenfalls zunächst zu sprechen sein über den Antrag des Abgeordneten Todt, dem der des Abgeordneten v. d. Planitz nicht entgegentritt, weil derselbe nur darauf geht, daß die Debatte geschlossen sei, nachdem die Vorlesung der Beschwerde stattgefunden hat.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Der von dem Abgeordneten Todt gestellte Antrag ist gewiß sehr zweckmäßig, so daß die Kammer, wie ich hoffe, für dessen Gewährung sich bestimmen wird; denn wenn von der einen Seite die Gründe, die das Ministerium zu Unterdrückung dieses Blattes bewogen haben, in der vorgelesenen Verordnung dargestellt wurden, so ist es eben so billig, wie gerecht, wenn auf der andern Seite die Gründe, weshalb sich Redacteur und Verleger beschwert finden, ebenfalls der Kammer mitgetheilt werden. Denn die Maaßregel, welche jetzt besprochen worden ist, ist gewiß von der äußersten Wichtigkeit. Stimme ich auch nicht in allen Punkten darin überein, daß die Vaterlandsblätter das ausschließliche Organ des Liberalismus waren, auch nicht damit, daß sie unbedingtes Lob verdienen, so bin ich doch der festen Ueberzeugung, daß keine Maaßregel des Ministeriums in der jetzigen Zeit im Volke, namentlich im Mittelstande, wo die Vaterlandsblätter gewissermaßen als Hausfreund betrachtet wurden, größere Sensation hervorgebracht hat. Dies ist natürlich; denn die Vaterlandsblätter bestrebten sich, und hier muß ich der Ansicht des geehrten Herrn Staatsministers unbedingt widersprechen, mit Festigkeit und Ernst zu einer Zeit, die Ernst erfordert, die vaterländischen Angelegenheiten zu besprechen. Mischte sich oft Label und Critik in ihre Besprechungen ein, so lag das in der Natur der Sache. Denn die Ansichten, die von der Staatsregierung befolgt werden, können und werden im Lande nicht immer getheilt werden. Wenn

man also der Gerechtigkeit entsprechen will, so ist gewiß zu wünschen, daß wir auch die Stimme des Redacteurs und Herausgebers vernehmen, also daß die Beschwerde vorgetragen wird, wofür ich mich erklären wollte.

Präsident Braun: Ich werde nunmehr zur Abstimmung über den Todt'schen Antrag schreiten. Er wünscht, daß die Beschwerde, die Veranlassung zur gegenwärtigen Discussion gegeben hat, der Kammer vorgetragen werde, und ich frage demnach: ob die Kammer diesen Antrag genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich ersuche nunmehr den Herrn Secretair, die Vorlesung zu bewirken.

Es wird hierauf die Beschwerde von dem Secretair Hensel vorgetragen, wie folgt:

Bei der hohen zweiten Kammer erheben wir, die ehrerbietigst Unterzeichneten, Beschwerde über eine Maaßregel des Ministeriums des Innern, welche von neuem darthut, mit welcher Entschiedenheit dasselbe den laut ausgesprochenen Wünschen des Volkes entgegentritt und die Anträge seiner Vertreter, wie die öffentliche Meinung systematisch unbeachtet läßt. Diese Maaßregel ist die Einziehung der uns zur Herausgabe der „Sächsischen Vaterlandsblätter“ erteilten Concession.

Wenn wir es auch nie verkannten, daß eine Zeitschrift, wie die unsrige, deren Zweck darauf gerichtet ist, dem constitutionellen Fortschritt mit Ernst und Wahrheit zu dienen, die Ausbreitung constitutioneller Ideen im Volke, so wie die Ausbildung des constitutionellen Princips zu befördern, dabei Mißbräuche aller Art schonungslos aufzudecken, das Volk auf seine Rechte aufmerksam zu machen und die Maaßregeln der Regierung freimüthig zu beurtheilen, dem Ministerium des Innern nach den Grundsätzen, die es theils direct, theils indirect ausgesprochen hat, nicht anders als mißliebig sein konnte, so hat uns doch diese Unterdrückung unsers Blattes auf das empfindlichste um deswillen überrascht, weil gerade zu keiner Zeit so wenig Ursache zu einem Vorwand, geschweige zu einem Grund des ausgesprochenen Verbotes im Inhalte des Blattes selbst zu finden ist, und wir das Land im Angesicht der Kammern vor einer solchen Maaßregel sicher glaubten.

Denn abgesehen davon, daß die Sächsischen Vaterlandsblätter das Princip, das sie bei ihrem Erscheinen als das ihrige aufstellten, das des constitutionellen Fortschrittes, bisher noch nie verlassen haben, und weder in politischer, noch in religiöser, noch endlich — wo es vielleicht am nächsten gelegen hätte — in socialer Beziehung auch nur mit einem Buchstaben davon abgewichen sind, selbst zum Spott anderer freisinniger Blätter, so war der mitunterzeichnete Redacteur bisher in der Ueberzeugung befangen, daß sein Streben, jeden Conflict freimüthiger Aeußerungen eines oppositionellen Liberalismus mit den bestehenden polizeilichen Maaßregeln zu vermeiden, im Allgemeinen ein höchst gelungenes zu nennen gewesen sei.

Denn trotz des Vorwurfes subversiver und destructiver Tendenzen von einer, ängstlicher Zahmheit von anderer Seite, ist nicht nur die Zahl seiner Leser fortwährend im Steigen geblieben, sondern es haben auch folgende Thatsachen ihn in jener Ueberzeugung bestärkt.

In den 17 Monaten seiner Redactionsführung, vom 15.